1. Ausfertigung

Satzung über die
Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Mg 113
- Gewerbegebiet "Am Muffenberg" -

Aufgrund der §§ 2 Abs.1, 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I. S. 2253) (in der derzeit gültigen Fassung) , in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475) (in der derzeit gültigen Fassung), beschließt der Rat der Stadt Dortmund die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Mg 113 als Satzung:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich (zugleich Planbereich) liegt zwischen der Trasse der ehemaligen Zechenbahn im Norden, der Haberlandstraße im Osten, der Bodelschwingher Straße im Süden sowie der Trasse der Stadtbahnlinie 45 im Westen in Dortmund-Bodelschwingh.

§ 2 - Inhalt der Änderung

(1) Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.90 (BGBl. I. S. 132).

(2) Art der baulichen Nutzung

a) Nach § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil- bzw. -zubehörverkauf

b) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Mg 113 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Zu der Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes gehört die Begründung vom 14.03.1991.

Der Rat der Stadt hat am 15.11.1990 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.
Änderung Nr. 2

Dortmund, den 14.11.91

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4202

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 23.05.1991 nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 19.11.91

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4202

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 2 mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) einen Monat vom 24.06.1991 bis 24.07.1991 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 05. 11. 1991

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 26.09.1991 nach § 10 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 19.11.91

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4202

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 17.01.1992 , Az.: 35.2.1 - 2.4 - DO-22/91 - eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, den 26.02.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 8 vom 21.02.92 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den 26.02.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter